

Niedersächsisches Kultusministerium schafft Beiträge für Kindergärten ab

Kindergärten in Niedersachsen werden ab dem 01.08.2018 beitragsfrei. Die Gewährung steuerfreier Kindergartenzuschüsse muss daher angepasst werden. Eine direkte Umwandlung der Zuschüsse in Lohn oder Gehalt gefährdet die Steuerfreiheit in der Vergangenheit.

Auswirkungen auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Überblick.

Ausmaß der Beitragsfreiheit

„Entfallen die Beiträge für alle Kinder unabhängig von Art und Umfang der Kinderbetreuung?“

Für die Betreuung von Kindern im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Kindergarten oder einer Krippe werden keine Gebühren (Elternbeiträge) erhoben wenn das Kind in einer Tageseinrichtung betreut wird, für die das Land Finanzhilfe nach dem KiTaG leistet. Dies gilt im Umfang von 5 Tagen pro Woche für jeweils bis zu 8 Stunden.

Verbleibende Beiträge

„Ist die Möglichkeit zur Zahlung von steuerfreien Kindergartenzuschüssen damit vollständig entfallen?“

Bei einer längeren Kinderbetreuung, bei Verpflegungsleistungen oder bestimmten Zusatzleistungen können Beiträge anfallen. In diesen Fällen und bei Kindern unter drei Jahren sind steuer- und sozialversicherungsfreie Zuschüsse grundsätzlich weiterhin möglich.

Zeitnahe Handlungsbedarf

Wie muss ich als Arbeitgeber reagieren?

Werden derzeit Kindergartenzuschüsse geleistet, muss in Zusammenarbeit mit dem Arbeitnehmer geklärt werden, ob dieser in Zukunft noch Beiträge für die Kinderbetreuung zahlen muss. Entsprechend sind die arbeitsvertraglichen Regelungen anzupassen. Die Beitragsfreiheit tritt am 01.08.2018 in Kraft, sodass zeitnah gehandelt werden muss.

Umwandlungsverbot

Kann der bisher geleistete Kindergartenzuschuss in Lohn und Gehalt umgewandelt werden?

Nein. Die Steuerfreiheit der Kindergartenzuschüsse ist daran gebunden, dass diese zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlt werden. Erfolgt eine Erhöhung des Arbeitslohns in Höhe des entfallenden Zuschusses, ist die Steuerfreiheit der in der Vergangenheit gezahlten Zuschüsse gefährdet. Hiervon losgelöst bleibt es den Arbeitsvertragsparteien auch nach dem Wegfall der Kindergartenzuschüsse vorbehalten, über die Höhe des Arbeitsentgeltes zu verhandeln.

Ihr persönlicher Mehrwert

- Finanzielle Optimierung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber
- Vermeidung nachträglicher Steuer- oder Sozialversicherungsbeitragszahlungen
- Gesteigerte Sicherheit für anstehende Außenprüfungen
- Schaffung erhöhter Motivation für Mitarbeiter und Bewerber

Vernetzte Kompetenzen für Ihr Vermögen.

Winsulting® ist der Name unserer interdisziplinären Zusammenarbeit. Dafür arbeiten Spezialisten aus verschiedenen Gebieten zusammen. Für Sie vernetzen wir die Kompetenz und Erfahrung unserer Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Unternehmensberater und Finanzfachleute – provisions- und produktunabhängig!



Wir kümmern uns um Ihre Mitarbeiterzufriedenheit

Sprechen Sie uns bitte an – gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung der Anforderungen an die Lohn-/Gehaltsabrechnung und deren arbeitsvertraglicher Grundlage. Gerne zeigen wir Ihnen auch Wege zur Netto-Lohn-Optimierung auf, die einen Beitrag zur Steigerung der Mitarbeiterzufriedenheit sein können.



Jens Bruns ° Diplom Kaufmann (FH)

Steuerberater

Geschäftsführer ° Gesellschafter

T +49 511 700 50-148

F +49 511 700 50-7148

M +49 172 936 06 16

E jens.bruns@gehrke-econ.de

Gehrke Econ
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Imkerstraße 5 ° 30916 Isernhagen
Aegidientorplatz 2 b ° 30159 Hannover



Thomas Heidemann ° Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Prokurist

T +49 511 700 50-406

F +49 511 700 50-75 00

E thomas.heidemann@gehrke-econ.de

Gehrke Econ
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Imkerstraße 5 ° 30916 Isernhagen
Aegidientorplatz 2 b ° 30159 Hannover

Unsere Leistungen rund um Lohnsteuer- und Arbeitsrecht im Überblick

- Beurteilung lohnsteuerlicher und arbeitsrechtlicher Fragestellungen
- Schulung zu Reisekostenrecht, Betriebsveranstaltungen und Pauschalbesteuerung
- Unterstützung bei Betriebs- und Lohnsteuer Außenprüfungen
- Lohn- und Gehaltsabrechnungen